

Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik garantiert den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte und fordert von ihnen die Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflichten.“

Hier wird ein Staatsbürgerschaftsbegriff verwandt, der nicht eine formelle Staat-Bürger-Beziehung zum Inhalt hat, sondern die materielle Substanz dieser Beziehung in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung einschließt. Insofern ist das Rechtsinstitut der Staatsbürgerschaft gleichsam die Grundlage und die Klammer für die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger.⁷ Dieses Moment hebt die Verfassung der DDR dadurch hervor, daß sie den Abschn. II, der sich auf die „Bürger und Gemeinschaften in der sozialistischen Gesellschaft“ bezieht, mit dem Art. 19 einleitet, in dem die Staatsbürgerschaft der DDR inhaltlich beschrieben wird. Art. 19 nennt sowohl die Grundlagen für die Stellung des Individuums in der sozialistischen Gesellschaft als auch die Grundsätze und Ziele zu deren weiterer Entwicklung.⁸

Die BRD-Fiktion von einer „einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit“

Staatlichkeit und Staatsbürgerschaft bzw. Staatsangehörigkeit der DDR und der BRD sind nach Klassencharakter, Funktion und Struktur eigenständige, wesensmäßig verschiedene Größen. Deshalb verbietet es sich, sie einer wie auch immer gedachten „übergreifenden deutschen Staatlichkeit“ unterzuordnen. Die politischen, ökonomischen, sozialen und folglich auch die juristischen Realitäten beider deutscher Staaten sind durch keine staatsrechtliche Ordnung verklammerungsfähig. Eine jeglichen sozialen Inhalts entkleidete Dachkonstruktion „Deutsches Reich“, die beide Herrschaftssysteme aufeinander bezieht und gleichsam in der Rechtssphäre synthetisiert, gibt es nicht. Worauf diese Dachkonstruktion abzielt, ist in der BRD mit hinreichender Deutlichkeit wiederholt ausgesprochen worden: auf die Wiederherstellung imperialistischer Machtverhältnisse in den Grenzen des ehemaligen Deutschland von 1937.

Aus der Fiktion vom Fortbestehen des Deutschen Reiches als Rechtssubjekt in seinen Grenzen von 1937 werden in der BRD folgende juristische Schlüsse abgeleitet:

Erstens könnten die BRD und die DDR keine voneinander unabhängigen souveränen deutschen Staaten sein, sondern nur zwei Staaten in Deutschland, die notwendigerweise in einem besonderen Verhältnis zueinander stehen müssen. Zweitens stehe es diesen Staaten frei, ihre Beziehungen zueinander nach dem Modell des Völkerrechts zu gestalten, ohne daß es sich jedoch dem Charakter nach um völkerrechtliche Beziehungen handele. Drittens müsse einem Rechtssubjekt Deutsches Reich auch eine von ihm abgeleitete deutsche Staatsangehörigkeit entsprechen, die nach den Normen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913 zu beurteilen sei, für alle Deutschen in den Reichsgrenzen von 1937 gelte und in der Staatsbürgerschaft der DDR und der Bundesbürgerschaft der BRD in Erscheinung trete. Da es sich viertens bei diesen beiden Bürgerschaften nur um Unterarten einer gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit handele, könnten die Träger beider Bürgerschaften füreinander nicht Ausländer sein. Fünftens schließlich — und hierin läßt sich das Verhältnis zur Souveränität zusammenfassen — sei die Staats- und Rechtsordnung des anderen deutschen Staates, der DDR, für die BRD nur insoweit beachtlich, als sie das Modell der gesamtdeutschen Staatlichkeit nicht stört.

Hier sind zunächst Behauptungen zu staats- und völkerrechtlich bedeutsamen Tatbeständen wiedergegeben. Mit dem Argument, die Substanz dieser Behauptungen sei Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung der BRD, soll ihre juristische Relevanz auch für die zwischenstaatlichen Beziehungen zur DDR begründet werden. In der Tat ist in Art. 116 Abs. 1 des BRD-Grundgesetzes die Auffas-

sung von der einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit enthalten. Es heißt dort: „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

Auf Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes berufen sich in der BRD alle, die sich mit dem Status quo, d. h. mit dem durch die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes auf dem Gebiet der DDR verkürzten Machtbereich des deutschen Imperialismus, nicht abfinden wollen. Zwischen der SPD/FDP-Regierungskoalition und der CDU/CSU-Opposition bestehen keine Differenzen in bezug auf den Grundsatz, sondern nur Nuancen hinsichtlich der praktisch-politischen Konsequenzen, die aus ihm abgeleitet werden. Deshalb hat die BRD-Bundesregierung wiederholt erklärt, „daß sie von dem Fortbestand einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit ausgeht, die das Grundgesetz selbst unter seinen Schutz gestellt hat“.⁹

Damit wird der Eindruck erweckt, daß eine Regel des BRD-Grundgesetzes auch im Verhältnis zu anderen Staaten schon deshalb beachtlich sei, weil sie die hohe Rechtskraft der Staatsverfassung teile. Der Maßstab für die Haltung von Staaten zur Bürgerschaft anderer Staaten kann jedoch nicht ausschließlich in der eigenen Rechtsordnung, in den Geboten des innerstaatlichen Rechts gefunden werden.

Die Staatsangehörigkeitsdoktrin der BRD und das Völkerrecht

Das Verhältnis zur Bürgerschaft eines anderen Staates ist immer eine Seite des Verhältnisses zu einem anderen Staat, zu dessen Souveränität und Rechtsordnung. Folglich sind dafür die völkerrechtlichen Gebote ausschlaggebend. In der Beziehung zur Bürgerschaft eines anderen Staates ist vom Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten und den anderen mit ihm verbundenen Prinzipien des Völkerrechts auszugehen. Dem entspricht sowohl das Recht zur Regelung der eigenen Bürgerschaft als auch das Verbot zur Regelung der Bürgerschaft eines anderen Staates.

Die Berufung auf die eigene Rechtsordnung ist für das Verhältnis zur Bürgerschaft eines anderen Staates immer dann und insoweit legitim, wenn und soweit diese mit den Grundregeln des Völkerrechts übereinstimmt. Andernfalls würde der Willkür in der Gestaltung internationaler Beziehungen Tür und Tor geöffnet. Das derzeitige demokratische Völkerrecht weist aus, was im Ringen um friedliche Koexistenz an Verhaltensmaximen für die Staaten vereinbart werden konnte. Einzelstaatliche Regelungen, die das Verhältnis zu anderen Staaten und ihren Rechtsordnungen betreffen, dürfen das Völkerrecht nicht aufheben, sondern müssen auf ihm fußen.

Im konkreten Fall ist die juristische Verbindlichkeit der allgemeinen Regeln des Völkerrechts für die BRD, ihre staatlichen Organe und sogar für die Bürger durch Entscheidung des BRD-Verfassungsgebers selbst bestätigt. Art. 25 des Grundgesetzes erklärt sie zum Bestandteil des Bundesrechts und stellt ihren Vorrang gegenüber den Gesetzen sowie ihre unmittelbare Verbindlichkeit für jedermann fest.

Auch Verfassungsregeln rechtfertigen sich nicht selbst. Sie stehen wie jede andere Norm innerhalb der historischen, politischen und juristischen Wertung. Das letztlich entscheidende Urteil über sie wird nach ihrem Verhältnis zur geschichtlichen Gesetzmäßigkeit gebildet. Der juristisch ausgeformte Wille der herrschenden Klasse eines Staates ist kein verbindlicher Maßstab für die Bewertung anderer Staaten und deren Rechtsordnung oder für Verhaltensforderungen an sie, ihre Organe und Bürger. Die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten und die Verlet-